

Weisung 201707020 vom 20.07.2017 - Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitssuchenden Aufstockern – Technische Umsetzung in den Fachverfahren ATV und VerBIS zur PRV 17.02

Laufende Nummer: 201707020

Geschäftszeichen: IF 21 – 5400.1, 1202, 1400-3402, 1442.21, 1460, 1680, 1700,
1900.2, 1916.2, 5390.4, 5531, 5612, 5614, 6801.4, 6901.4, 7000.3,
75159, 75309

Gültig ab: 20.07.2017

Gültig bis: 23.07.2022

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201609009 vom 20.09.2016 – Beratung, Vermittlung und Arbeitslosengeld für Bezieher von Arbeitslosengeld mit aufstockendem SGB II – Leistungsbezug (Arbeitslosengeld – Aufstocker)
- Weisung 201705003 vom 04.05.2017 – Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitssuchenden Aufstockern
- Weisung 201705005 vom 04.05.2017 – Anpassung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 31-31b, 32 und 59 SGB II

Mit „Weisung 201705003 vom 04.05.2017 – Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitssuchenden Aufstockern“ wurde eine technische Übergangslösung für die Belehrung über mögliche Rechtsfolgen bei arbeitssuchenden Aufstockern im Fall von Meldeversäumnissen und Pflichtverletzungen eingeführt. Mit Programmversion (PRV) 17.02 (verfügbar ab 24.07.2017) erfolgen Anpassungen in den Fachverfahren ATV und VerBIS, so dass eine benutzerfreundlichere Auswahl der Rechtsfolgenbelehrung ermöglicht wird.

1. Ausgangssituation

Meldeversäumnisse und Pflichtverletzungen von arbeitssuchenden Aufstockern können zu Sperrzeiten im SGB III und zugleich zu Sanktionen im SGB II führen. Aktuell stehen für die Rechtsfolgenbelehrungen Übergangslösungen zur Verfügung. Diese werden - wie mit Weisung 201705005 vom 04.05.2017 angekündigt - mit der PRV 17.02 abgelöst.

2. Auftrag und Ziel

Mit PRV 17.02 erfolgen Anpassungen in den Fachverfahren ATV und VerBIS:

- Beim Erstellen von Einladungen für Aufstocker werden die Rechtsfolgenbelehrungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende in die Rechtsfolgenbelehrungen zur Arbeitslosenversicherung integriert.
- Bei der Erstellung von Vermittlungsvorschlägen für Aufstocker stehen aufeinander abgestimmte Rechtsfolgenbelehrungen beider Rechtskreise zur Auswahl.

Die seit der Weisung 201705003 vom 04.05.2017 – Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitssuchenden Aufstockern bestehende Lösung über BK-Vorlagen für die Rechtsfolgenbelehrung bei Zuweisung in Maßnahmen bleibt hiervon unberührt.

Eine entsprechende Anpassung der Auswahl der Rechtsfolgenbelehrungen für Einladungen zum Ärztlichen Dienst bzw. zum Berufspychologischen Service folgt mit einer der nächsten Programmversionen, allerdings frühestens zur PRV 17.03 (verfügbar ab 20.11.2017).

Die Arbeitshilfe „Rechtsfolgenbelehrungen für arbeitssuchende Aufstocker“ wurde angepasst.

Die aktualisierten Arbeitsmittel des Kundenportals (Aufgabensteckbriefe für die Eingangszonen 1.002a, 1.003, 1.406 Gesprächsleitfäden/Arbeitshilfen für die Eingangszonen 1.001, 1.003, 1.005, 1.406, Gesprächsleitfäden für die Service Center SGB III 3.001a, 3.001b, 3.002, 3.003, 3.005) werden im BA-Intranet mit dem Stand 20.07.2017 veröffentlicht.

3. Einzelaufträge

Die Agenturen für Arbeit

- stellen sicher, dass die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung für Rechtsfolgenbelehrungen bei Aufstockern kennen und anwenden.
- nutzen die mit PRV 17.02 (ab 24.07.2017) zur Verfügung stehenden technischen Lösungen in ATV und VerBIS.

4. Info

entfällt

5. Koordinierung

entfällt

6. Haushalt

entfällt

7. Beteiligung

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift